

- b) die tatsächlich erbrachten Sach- und Dienstleistungen bzw. die dafür erforderliche Vorbereitung (Auflage oder Leistungsbescheid),
- c) die Höhe der beantragten Entschädigung oder Bezahlung,
- d) der Nachweis eines Vermögensnachteiles einschließlich der dazu vorgenommenen Berechnungen.

Bei Antragstellung sind alle Zahlungsbelege und sonstigen Unterlagen, die die Richtigkeit der Forderungen beweisen, vorzulegen.

(3) Der Rat der Gemeinde bzw. der Rat der Stadt hat die sachliche Richtigkeit des Antrages zu prüfen und den Antrag mit seiner Stellungnahme an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, entscheidet über den Antrag und legt die Höhe der Entschädigung oder Bezahlung fest. Die Leiter der zuständigen Fachorgane des Rates des Kreises bzw. der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsrates sind verpflichtet, nach Aufforderung der Abteilung Finanzen zum Antrag, insbesondere zur Bemessung der Entschädigung oder Bezahlung, innerhalb von 10 Tagen Stellung zu nehmen.

(5) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist er innerhalb von 14 Tagen an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, weiterzuleiten. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes entscheidet innerhalb von 14 Tagen endgültig.

(6) Die Entschädigung oder Bezahlung hat innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung durch den Rat des Kreises zu erfolgen.

§ 10

(1) Ansprüche nach § 6 Abs. 7 sind vom Anspruchsberechtigten direkt beim Bedarfsträger innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Anspruchsberechtigung schriftlich geltend zu machen. Im Verteidigungszustand ist der Antrag auf Erstattung an den zuständigen Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt zu richten.

(2) Ansprüche, die nach § 7 zu entschädigen sind, sind beim zuständigen Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Schadensfalles geltend zu machen, sofern sie nicht durch die Schadenskommission des Bedarfsträgers im Schadensprotokoll erfaßt sind. Die berechtigten Anträge werden vom Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt an den Bedarfsträger weitergeleitet. Ist der verantwortliche Bedarfsträger nicht festzustellen, wird der Antrag durch den Rat der Gemeinde bzw. den Rat der Stadt der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt übergeben.

(3) Die Anträge gemäß Absätzen 1 und 2 müssen inhaltlich dem § 9 Abs. 2 entsprechen.

(4) Der Bedarfsträger bzw. die Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt entscheidet über den Antrag und legt die Höhe der Entschädigung fest.⁵

(5) Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung hierüber bzw. nach Erhalt des

Entschädigungsbetrages beim Bedarfsträger bzw. bei der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt schriftlich Einspruch eingelegt werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist er innerhalb von 14 Tagen an das dem Bedarfsträger übergeordnete Organ bzw. die Bezirksdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt weiterzuleiten. Der Leiter des übergeordneten Organs bzw. der Leiter der Bezirksdirektion entscheidet innerhalb von 14 Tagen endgültig.

§ 11

Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Ausgaben werden dem Rat des Kreises aus dem Haushalt der Republik erstattet, wenn im einzelnen nichts anderes festgelegt ist.

§ 12

(1) Entschädigungen, die nach dieser Verordnung gezahlt werden, unterliegen der Besteuerung, soweit sich nach den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen die Steuerpflicht ergibt.

(2) Aufwendungen, die den Leistungspflichtigen im Zusammenhang mit Leistungen bzw. Inanspruchnahmen entstehen, werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bei der Besteuerung berücksichtigt.

(3) Nach den steuerrechtlichen Bestimmungen aktivierungspflichtige Aufwendungen gemäß Abs. 2 sind nur insoweit zu aktivieren, als die Aufwendungen die Entschädigung für das betreffende Wirtschaftsgut übersteigen.

Schlußbestimmungen

§ 13

Nutznießende Rechtsträger von Volkseigentum erhalten für das in ihrer Rechtsträgerschaft befindliche Volkseigentum bei Inanspruchnahme keine Entschädigung. Die von den nutznießenden Rechtsträgern zu bildenden Amortisationsfonds und die von ihnen mit eigenen Mitteln vorgenommenen Wertsteigerungen sind nach den geltenden Bestimmungen über den Rechtsträgerwechsel an den Rat des Kreises abzuführen bzw. von diesem zu erstatten.

§ 14

Die Entschädigung und Bezahlung für Sach- und Dienstleistungen bei Leistungen zugunsten der verbündeten Streitkräfte regelt sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung, soweit nicht die Verordnung vom 11. April 1957 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik Zusammenhängen (GBl. I S. 237), zutrifft.

§ 15

Diese Verordnung findet für Schäden, die während des Verteidigungszustandes durch Kampfhandlungen entstehen, keine Anwendung.

§ 16

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Die Behandlung der finanziellen Auswirkungen bei Erfüllung von Sach- und Dienstleistungen durch Be-